

Satzung des Johanniskirchturm e. V.



§ 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen »Johanniskirchturm e. V.«. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die umfassende Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege im Hinblick auf den Wiederaufbau des barocken Johanniskirchturms und das diesem Ensemble zugehörige Umfeld in steuerbegünstigter Trägerschaft auf der Grundlage der Erhaltungssatzung der Stadt Leipzig vom 17.10.2001, Nr. RB III 848/01 durch Beschaffung und Verwaltung der Mittel zum Wiederaufbau des barocken Johanniskirchturms auf dem Johannisplatz in Leipzig.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 1. die am Zweck des Vereins orientierte Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
 2. Gewinnung von ideeller und materieller Unterstützung sowie
 3. Vortragsveranstaltungen zum Thema Johanniskirchturm, dessen Historie und Umgebung einschließlich
 4. des Wiederaufbaus des Johanniskirchturms.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

- Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung, insbesondere
1. in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Kirchen und öffentlichen Einrichtungen, sowie
 2. die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den Medien.

§ 4 Haushalt und Finanzen

- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Ausschuss oder ein Arbeitskreis eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die mehrfache Wiederwahl ist ohne Unterbrechung möglich.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schatzmeister(in).

(4) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Den Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(7) Über die auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(9) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis 31. März eines Kalenderjahres nicht bezahlt haben, können ihre Rechte bis zur Begleichung des Beitrages nicht wahrnehmen.

(10) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern unterschrieben.

(12) Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden müssten, können in Ausnahmefällen vom Vorstand schriftlich abgefordert werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der sonstigen Organe,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
6. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines Neuen ersetzt werden kann.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Kosten erhalten.
- (5) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 9 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 10 Haftung des Vereins

Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt.

Leipzig, den 17.04.2009